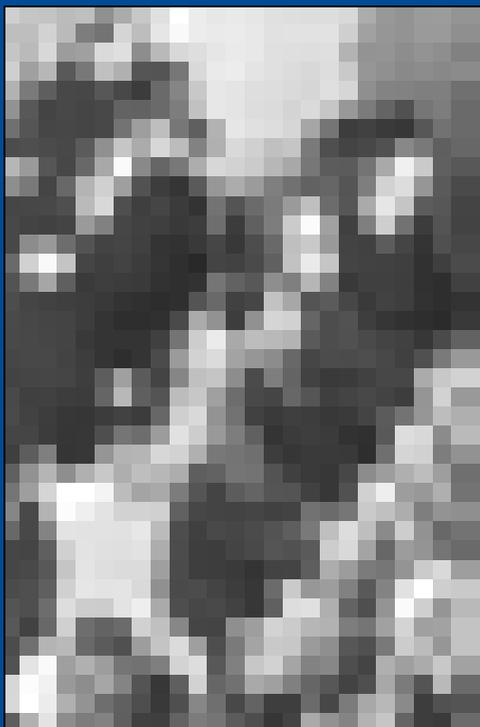


Blickpunkt Hessen

Irmtrud Wojak

Fritz Bauer
und die
Aufarbeitung
der
NS-Verbrechen
nach 1945



»Im Zwielficht unserer Gesellschaft, die sich zu ihrer Vergangenheit nicht bekennen will, ging von Fritz Bauer zu viel Helligkeit aus, um sie jetzt zu übersehen – hinterher.«

Horst Krüger

Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945

Verfasserin: Dr. Irmtrud Wojak, Kulturreferat der Landeshauptstadt München – Gründungsdirektion des NS-Dokumentationszentrums München

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der HLZ dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

Blickpunkt Hessen

In dieser Reihe werden gesellschaftspolitische Themen als Kurzinformationen aufgegriffen. Zur Themenpalette gehören Portraits bedeutender hessischer Persönlichkeiten, hessische Geschichte sowie die Entwicklung von Politik und Kultur.

Die Schriftenreihe „Blickpunkt Hessen“ erscheint in 3-4 Ausgaben pro Jahr als Eigenpublikation der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden

Herausgeberin: Angelika Röming
Gestaltung: G-S Grafik & Satz, www.dr-g-schmidt.de
Druck: Dinges & Frick, Wiesbaden
2., überarbeitete Auflage
Erscheinungsdatum: November 2011
Auflage: 4.000
ISSN: 1612-0825
ISBN: 3-927127-49-3

Abbildung auf der Titelseite:

Am 3. April 1964 wurde im neu erbauten Bürgerhaus Gallus in Frankfurt am Main der Prozess gegen 22 ehemalige Bewacher des Konzentrationslagers Auschwitz fortgesetzt: Blick auf die Anklagebank mit Viktor Capesius und Wilhelm Boger (rechts daneben, beide mit Brille) – dpa-Bildarchiv.

Fritz Bauer

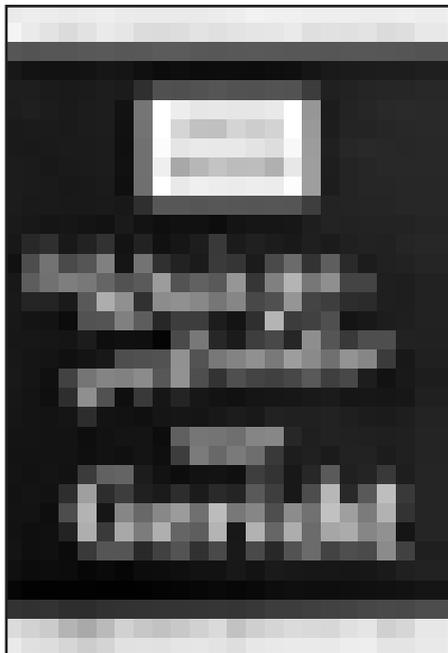
Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war einer der großen Juristen und Justizreformer der beiden ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik. Am 16. Juli 1903 als Sohn einer jüdischen Kaufmannsfamilie in Stuttgart geboren, studierte er in Heidelberg, München und Tübingen, promovierte 1925 bei Karl Geiler in Heidelberg zum Dr. jur. mit einer Dissertation über Die rechtliche Struktur der Truste. 1928 legte er die zweite Juristische Staatsprüfung ab, wurde 1930 beim Amtsgericht Stuttgart jüngster Amtsrichter Deutschlands. Fritz Bauer war Mitbegründer des Republikanischen Richterbundes in Württemberg, seit 1930 auch Vorsitzender der Ortsgruppe Stuttgart des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, einer sozialdemokratischen Schutzorganisation.

Gleich nach der Machtübernahme hatten die Nationalsozialisten den jungen Juristen, für den die Verbindung von juristischer, auch richterlicher Tätigkeit und politischer Arbeit kein Widerspruch war, verhaftet und monatelang in dem für drakonische Strafmaßnahmen berüchtigten Konzentrationslager Heuberg eingesperrt. In Stuttgart war fortan für den republikanischen Juristen, der sich für die Verteidigung der Freiheits- und Menschenrechte einsetzte, kein Weiterleben mehr. Im Exil in Dänemark, wohin er 1936 vor erneuter Verhaftung durch die Gestapo geflüchtet war, fiel er den Nazi-Schergen noch einmal in die Hände.

Auch nach seiner Freilassung lebte Bauer, der sich in Kopenhagen in sozialdemokratischen Exilkreisen engagierte, weiterhin in ständiger Angst vor dem Zugriff der Gestapo. Als im Herbst 1943 die dänischen Juden nach Auschwitz deportiert werden sollten, gelang es ihm, zunächst unterzutauchen. Die beispiellose Hilfsaktion, mit der dänische Fischer den verfolgten Juden die Flucht über den Öresund nach Schweden ermöglichten, rettete ihm und seiner Familie das

Leben. Im Jahr 1949 kehrte Bauer nach Deutschland zurück und wurde Landgerichtsdirektor in Braunschweig, ein Jahr später Generalstaatsanwalt. In dieses Amt wurde er 1956 vom Hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn nach Frankfurt berufen.

Fritz Bauer kehrte mit großen Hoffnungen und vielerlei Vorstellungen darüber, wie die neue republikanische Justiz und ein reformiertes Strafrecht aussehen sollten, nach Deutschland zurück. Er selbst sagte in einem Interview: »[...] weil ich glaubte, etwas von dem Optimismus und der Gläubigkeit der jungen Demokraten in der Weimarer Republik, etwas vom Widerstandsgeist und Widerstandswillen der Emigration im Kampf gegen staatliches Unrecht mitbringen zu können. [...] Schon einmal hatte die Justiz, als es galt die Demokratie zu verteidigen, ihre Macht missbraucht, und im Unrechtsstaat der Jahre 1933 bis 1945 war der staatlichen Verbrechen kein Ende. Ich wollte ein Jurist



Buchumschlag „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“, 1945, Archiv Fritz Bauer Institut

sein, der dem Gesetz und Recht, der Menschlichkeit und dem Frieden nicht nur Lippendienste leistet.«¹ Schon zuvor, 1944, hatte er sein Buch *Die Kriegsverbrecher vor Gericht* in Schweden veröffentlicht, das 1945 im Deutschen und Dänischen erschien, und die Aufgaben, vor allem aber Probleme formuliert, welche die von den Alliierten geplanten Kriegsverbrecherprozesse aufwarfen.²

Die Strafe ist nur ein Mittel

Im Hinblick auf das kommende Nachkriegsdeutschland sah Fritz Bauer die größte Gefahr im Fortleben autoritären nationalistischen Machtstrebens und einem daraus erwachsenden Rachebedürfnis, das den tieferen Grund der notwendigen Strafprozesse in Frage stelle. »[D]ie Strafe ist ein Mittel«, meinte Bauer dagegen, »die Rechtsauffassung des Volkes zu klären und zu vertiefen. Sie soll in Form des Strafgesetzes, des Strafprozesses mit den damit zusammenhängenden Folgen wie öffentliche Verhandlung, Referate in der Presse usw. und dem Vollzug der Strafe auf die allgemeine Vorstellungswelt einwirken.«³

Bauer ging es also weniger um die Person des Verbrechers, sondern vielmehr um das Verbrechen als Verletzung des Rechts und den Wiederaufbau einer humanen Rechtsordnung. Er erklärte, das deutsche Volk brauche eine »Lektion im geltenden Völkerrecht«, und insofern könnten die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher Wegweiser sein. Sie »können und müssen dem deutschen Volk die Augen öffnen für das, was geschehen ist, und ihm einprägen, wie man sich zu benehmen hat. Noch besser wäre es, wenn das deutsche Volk den Ausgleich selbst vollziehen würde [...]. Ein ehrliches deutsches ›J'accuse‹ würde das »eigene Nest nicht beschmutzen« (es ist schon beschmutzt und die Solidarität mit den Verbrechern würde es noch

mehr beschmutzen). Es wäre ganz im Gegenteil das Bekenntnis zu einer neuen deutschen Welt.«⁴

Zwischen dieser Position und Bauers Kritik des Schuldstrafrechts besteht kein Widerspruch. Denn die öffentliche Durchsetzung der gerade gegenüber der Staatsgewalt einzufordernden Geltung des Rechts wird von der Frage der Schuldfähigkeit im Kern nicht berührt.⁵ Die Aufhebung des Schuldstrafrechts war für Bauer Grundvoraussetzung einer nicht länger auf weltanschauliche Prinzipien und Werturteile fixierten Rechtsprechung. Er wollte das dahinter stehende starre Menschenbild aufbrechen und forderte mitbürgerliche Solidarität. Bereits 1949 hatte er in der Monatsschrift *Geist und Tat* die Frage gestellt: »Warum Gefängnisse?«⁶ 1955 folgte die Schrift *Im Kampf um des Menschen Rechte*, und darin steht der Satz: »Bloße Gesetzeshörigkeit macht den Juristen leicht zum reinen Techniker, der durch logische Operationen, Auslegungen und Unterlegungen zum Kern der Dinge vorzustoßen sucht. [...] Gerade in unserer technisierten Zeit sollte aber kein Raum mehr für solch juristisches Technokratentum sein. Dem menschlichen Faktor eine Gasse zu bahnen, ist die Aufgabe aller Berufe, vor allem der Juristen [...]. Vom Gesetzesfetischismus führt ein schnurgerader Weg zu den Konzentrationslagern von Auschwitz und Buchenwald.«⁷

Die ersten Enttäuschungen

1957 erschien das grundlegende Buch von Fritz Bauer über *Das Verbrechen und die Gesellschaft*, in dem er, obgleich Staatsanwalt, also Ankläger, sich vor allem als mitfühlender Mensch erwies. In dieser Schrift untermauerte er seine Auseinandersetzung mit dem sich neuerdings abzeichnenden, ziemlich konservativen künftigen Strafrecht. Er stellte dabei nicht zuletzt die Arbeitshypothese von

der uneingeschränkten menschlichen Willensfreiheit in Frage. Schuld- und Sühnevorstellungen waren für ihn Nährboden eines menschlich wenig erfreulichen Pharisäertums: »Schuld im Sinne der deutschen Lehre und Rechtspflege, der ethische Vorwurf, das moralische Ärgernis, die mehr als Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters meinen, ist nicht ohne Wissen des Täters um Gut oder Böse möglich. Hiermit ist die Gewissensproblematik angesprochen.«⁸

Die Beibehaltung des traditionellen Schuld- und Vergeltungsstrafrechts bedeutete aus seiner Sicht eine »weltanschauliche Unterwanderung unseres pluralistischen Staates« und war realitätsfern, da sie sich in einen »Begriffshimmel« und »rigorose Sollensvorschriften« flüchtete, »denen nicht allzu selten gar nicht nachgelebt werden kann und deren trauriges Produkt hinnieden recht häufig eine unleidliche Heuchelei ist«.⁹

Inzwischen war es längst zu ersten Enttäuschungen des engagierten Strafrechtsreformers gekommen. Die Selbstreinigung der deutschen Justiz war schon deshalb in den ersten Jahren der Bundesrepublik nicht vorangekommen, weil nach wie vor eine personelle Kontinuität bestand und die während des NS-Regimes tätigen Richter und Staatsanwälte weitgehend ihre Positionen behaupteten. Das am 8. September 1961 vom Bundestag verabschiedete Deutsche Richtergesetz, von dem erwartet worden war, dass die sich selbst als belastet empfindenden Juristen die Möglichkeit zur vorzeitigen Pensionierung nutzen würden, erzielte nur geringen Erfolg.¹⁰ Von insgesamt 14.500 amtierenden Richtern und Staatsanwälten quitierten nur 149 ihren Dienst.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die personelle Reinigung der Justiz durch die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik weitgehend misslungen ist. Fritz Bauer formulierte dies bereits 1962: »Kein Mensch wird heute aus der Bewußtseinspaltung der Juristen klug«, lautete seine Bestandsaufnahme. »In den



Fritz Bauer 1961 – ullstein bild Berlin - dpa

Entnazifizierungsakten lesen wir, daß alle samt und sonders ‚dagegen‘ waren. Sollen aber Staatsanwälte und Richter etwa wegen exzessiver Todesurteile zur Rechenschaft gezogen werden, so beteuern sie, seinerzeit in ungetrübter Übereinstimmung mit ihrem Gewissen verfolgt und gerichtet zu haben, womit nach herrschendem Juristenrecht Rechtsbeugung und Totschlag entfallende.«¹¹ So viel zu den Enttäuschungen, die Bauers Reformoptimismus bereits hinzunehmen hatte, als es 1967/68 zum Fall Rehse kam.

Der Fall Rehse

Der Richter Hans Joachim Rehse, Beisitzer des berüchtigten Volksgerichtshofpräsidenten Roland Freisler, hatte mindestens 231 Todesurteile mit unterzeichnet. Das Landgericht Berlin verurteilte ihn im Juli 1967 wegen Beihilfe zum Mord zunächst zu fünf Jahren Zuchthaus. Wie erwartet, wurde seine Verurteilung im Frühjahr 1968 vom Bundesgerichtshof aufgehoben – und zwar mit der vielfach in der Öffentlichkeit mit Kritik und Empörung aufgenommenen Begründung, Rehse sei als Mitglied des Volksgerichtshofs »unabhängig, gleichberechtigt, nur dem Gesetz unterworfen und seinem Gewissen verantwortlich« gewesen; er habe lediglich seiner eigenen Rechtsüberzeugung zu folgen gehabt, und also gelte es nur zu prüfen, ob er aus niedrigen Beweggründen für die Todesstrafe gestimmt habe.¹² Hinzu setzte der Bundesgerichtshof schließlich den Satz, es sei eine besonders schwierige Aufgabe für ein Gericht, »wenn es nach so langer Zeit innere Vorgänge aufklären und werten« müsse – was durchaus so verstanden werden konnte, dass Rehse bei seiner Zustimmung zu Freislers Todesurteilen seiner Rechtsüberzeugung durchaus entsprochen und folglich keine Gesetzesbeugung begangen habe.¹³ So galt die überzeugte Anwendung des nationalsozialistischen »Diskriminierungs- und Aussonderungsrechts« – sachwidrig – nicht als Rechtsbeugung.

Das Berliner Landgericht machte sich die Zurechtweisung durch den Bundesgerichtshof uneingeschränkt zu eigen und sprach Rehse in einem zweiten Verfahren frei.¹⁴ Die Urteilsbegründung behauptete sogar, dass keiner der sieben Richter des Volksgerichtshofs das Recht gebeugt habe. Aber diese Entscheidung, die am 6. Dezember 1968 erging, hat Fritz Bauer nicht mehr erlebt. Sein letztes Wort in dieser Sache des »gesetzlichen Unrechts« war Gustav Radbruch gewidmet. In der Gedächtnisschrift für seinen Lehrer, die im gleichen Jahr 1968 erschienen ist, erwog Bauer, »ob nicht die Bejahung

eines durch keinen Gesetzgeber antastbaren Kernbereichs des Rechts – eines Minimums an Menschenrechten wie des Rechts auf Leben, auf physische Freiheit und Gleichheit aller ohne Ansehen der Person – notwendigerweise auch die Bejahung eines Kernbereichs von Rechts- und Unrechtsbewußtsein bei einem jeden nach sich ziehen muß«¹⁵; es dürfe keinen »ständischen Schutzwall« für überzeugte nationalsozialistische Richter geben, deren positive Einstellung zum Unrechtsstaat als Exkulpationsgrund wirkt.¹⁶

Zur Rehabilitation des 20. Juli 1944

Zurückschauend auf sein Leben hat Fritz Bauer – wahrscheinlich 1968 – in einem Gespräch mit dem Schriftsteller Gerhard Zwerenz die Situation, die er als Remigrant 1948 in Deutschland antraf, auf die kürzeste Formel gebracht und festgestellt: »Dass Deutschland in Trümmern liegt, hat auch sein Gutes, dachten wir. Da kommt der Schutz weg, dann bauen wir neue Städte der Zukunft. Hell, weit und menschenfreundlich ... So dachten wir damals. Alles sollte ganz neu und großzügig werden. Dann kamen die anderen, die sagten: ›Aber die Kanalisationsanlagen unter den Trümmern sind doch noch ganz heil! Na, und so wurden die Trümmer wieder aufgebaut, wie es die Kanalisation verlangte.«¹⁷

Das aber bedeutete, die Rechtsordnung in der gerade entstehenden Bundesrepublik konnte nicht einfach vollkommen neu errichtet werden. Es gab weder eine »Stunde Null« noch eine große historische Pause; es kam nicht zu einer revolutionären Wende und zu einem regelrechten Neuanfang, wobei das alte System – auch im Justizbereich – durch ein neues hätte ersetzt werden müssen. Die diesbezügliche Orientierung des neuen Deutschland war insofern bereits vorgezeichnet, als das Kriegsbündnis der Alliierten auseinander fiel und die Westmächte danach

strebten, ihre Besatzungszonen in die antisowjetische Front einzubeziehen. Zugleich mit der Entstehung der Bundesrepublik kam es zur Gründung der NATO, und die Bundesrepublik wurde in diese eingegliedert in einem Zustand, der – infolge weitgehender personeller Kontinuität – noch keineswegs die Vergangenheit überwunden hatte.

Zwar wurde, nach Bauers Vorstellung, im Jahr 1945 »die deutsche Justiz von Gustav Radbruchs These von der Möglichkeit und Realität eines Unrechts in Gesetzesform und durch das alliierte Gesetz gegen Verbrechen wider die Menschlichkeit beeinflusst, das unmenschlichen Gesetzen und Befehlen des Naziregimes die Beachtung verweigerte. Die obersten Gerichte nahmen einen revolutionären Anlauf zu einem für Deutschland neuen Recht [...]«. Jedoch sei, so sagte er ausdrücklich, diese »Renaissance des Widerstandsgedankens nach 1945 bald verebbt«, und er fuhr fort: »Theorie und Praxis gerieten erneut in das Kielwasser autoritär-elitärer Auffassungen, was durch Aufrüstung und kalten Krieg gefördert wurde.«¹⁸

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte, aus denen hervorgeht, dass Fritz Bauer nach seiner Rückkehr aus der Emigration, und nunmehr erneut in der deutschen Justiz tätig, vielfache Enttäuschungen seines Reformwillens erleben musste, wurde für ihn der Remer-Prozess 1952 zu einem ersten großen Erfolg. Otto Ernst Remer, der als Kommandeur des Berliner Wachbataillons »Großdeutschland« wesentlich dazu beigetragen hatte, dass der Umsturzversuch des 20. Juli 1944 scheiterte, und der nun als Redner der rechtsextremen »Sozialistischen Deutschen Reichspartei« die damaligen Widerstandskämpfer als »Hoch- und Landesverräter« geschmäht hatte, musste sich vor Gericht verantworten. Fritz Bauer, seit 1950 Generalstaatsanwalt in Braunschweig, brachte den damals spektakulären Prozess in Gang, übernahm selbst die Anklagevertretung und benützte den Fall für eine historische Lektion über das Wi-

»Die Naziprozesse zeigen uns, wie dünn die Haut der Zivilisation war und ist. Sie wollen zeigen, was Menschsein in Wahrheit bedeuten sollte, und was wir zu lernen haben, wie schwer es auch fällt, den Angeklagten und vielen anderen.«

Fritz Bauer (1965)

derstandsrecht, insbesondere das Prinzip der Befehlsverweigerung.¹⁹

Fritz Bauer gelang somit nicht nur die Rehabilitierung der Männer des 20. Juli 1944 – für deren Verunglimpfung Remer zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde –, sondern er proklamierte in diesem Zusammenhang zugleich das »Widerstandsrecht des kleinen Mannes«, also auch des einfachen Soldaten, der mit seiner mutigen Tat keinerlei Erfolgsaussicht hat.²⁰ Das aber stand damals in ausgesprochenem Gegensatz zu der Ansicht Hermann Weinkauffs, des ersten Präsidenten des Bundesgerichtshofs, der den Widerstand des 20. Juli nur insofern für berechtigt hielt, als »einigermaßen begründete Hoffnung« bestand, dass der Umsturzversuch auch erfolgreich verlaufen konnte.²¹ Wann immer Menschenrechte missachtet werden, sei es die Pflicht des Bürgers, so plädierte hingegen Bauer, die Menschlichkeit zu verteidigen und folglich ein aktives Widerstandsrecht auszuüben. Die neue Lehre lautete schlicht: Durch keinerlei Berufung auf Befehl und Gehorsam dürfe sich der Bürger seiner Verantwortung entziehen, das heißt, demokratisches Verantwortungsbewusstsein rechtfertigt nicht nur den Widerstand im Sinne von Notwehr, sondern macht Nothilfe zugunsten aller rechtswidrig angegriffenen Menschen regelrecht zur Pflicht.²²

Auschwitz vor Gericht

Der zweite und wahrscheinlich größte Erfolg für Fritz Bauer wurde der Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963 bis 1965, und zwar in vielfacher Hinsicht. Die Bedeutung dieses großen Prozesses liegt zunächst einmal darin, dass er überhaupt zustande kam. Mehrere Zufälle führten auf das mit dem Namen Auschwitz verbundene einzigartige Staatsverbrechen, das bis dato noch von keiner Staatsanwaltschaft zum Gegenstand der Strafverfolgung gemacht worden war, nicht zuletzt deshalb, weil für Auschwitz in Ostoberschlesien, das inzwischen polnisch geworden war, sich kein deutsches Gericht zuständig erklärt hatte. Ein früherer Auschwitz-Häftling, der damals in Bruchsal in der Landesstrafanstalt einsaß,

richtete im März 1958 Anzeige gegen den SS-Oberscharführer und ehemaligen Angehörigen der Politischen Abteilung in Auschwitz, Wilhelm Boger, und wusste, wo Boger lebte und zu fassen wäre.²³ Zugleich unterrichtete er das Internationale Auschwitz-Komitee in Wien.

Im gleichen Jahr kam es, nicht zuletzt aufgrund von mancherlei Kritik in der Presse, welche die schleppende Strafverfolgung von NS-Tätern durch die deutsche Justiz monierte und besonders nach dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess eine energischere Verfolgung der NS-Verbrecher forderte, zur Gründung einer zentralen Ermittlungsbehörde in Ludwigsburg. Die Zentrale Stelle war eine Einrichtung der Landesjustizverwaltungen und sollte fortan die Verfolgung derjenigen NS-Verbrechen, die außerhalb der Grenzen der jetzigen Bundesrepublik begangen worden waren, vorbereiten und koor-



Beginn des Auschwitz-Prozesses am 20. Dezember 1963 im Frankfurter Schwurgericht. Blick auf die Angeklagten. Foto: ap

dinieren. An die Staatsanwaltschaft in Stuttgart und an die Zentrale Stelle wandte sich der Präsident des Internationalen Auschwitz-Komitees, Hermann Langbein, mehrfach in Sachen Boger und erklärte seine Bereitschaft, noch weiteres Material zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Zufall spielte im Januar 1959 dem Frankfurter Generalstaatsanwalt SS-Dokumente über Erschießungen in Auschwitz in die Hände.²⁴ Fritz Bauer, der die Bedeutung der Unterlagen sofort erkannte, nahm den Fund zum Anlass, beim Bundesgerichtshof zu beantragen, dass die Zuständigkeit für den Komplex Auschwitz festgelegt werde. Auf diese Weise erreichte er, dass die Frankfurter Staatsanwaltschaft im April 1959 mit der Ermittlung aller in Auschwitz begangenen Verbrechen beauftragt wurde und nach Abschluss der Vorermittlungen die Ludwigsburger Akten an sich ziehen konnte.²⁵

Im Fortgang des Ermittlungsverfahrens gelang es, vor allem durch die Mithilfe des Auschwitz-Komitees, zahlreiche Täter ausfindig zu machen; zugleich glückte es, Kontakte zur Volksrepublik Polen, zu der die Bundesregierung damals noch keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, herzustellen, sowohl zu den polnischen Justizbehörden und der Hauptkommission zur Untersuchung hitleristischer Verbrechen als auch zum Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau. Im Herbst 1959 plante Bauer sogar, mit seiner »jungen Garde«, wie die Presse die jungen Staatsanwälte titulierte, die er mit den Ermittlungen beauftragt hatte, an den Tatort zu fahren und die dortigen Dokumente einzusehen. Diese deutsch-polnische Zusammenarbeit bildete die Voraussetzung dafür, dass noch während des Verfahrens eine Ortsbesichtigung des Gerichts in Auschwitz zustande kommen konnte. 24 Prozessbeteiligte wurde im Dezember 1964 freies Geleit für eine – wie es offiziell hieß – Augenscheineinnahme gewährt: Die Gruppe leitete Amtsgerichtsrat Walter Hotz, elf von 22 Verteidigern fuhren mit, drei Staatsan-

wälte und drei Vertreter der Nebenklage, sowie fünf Justizangestellte und ein Angeklagter – nur einer, der frühere SS-Arzt Franz Bernhard Lucas, brachte den Mut dazu auf.²⁶

211 Überlebende sagen aus

Nicht zuletzt gelang es durch polnische Unterstützung und mit Hilfe Hermann Langbeins viele Überlebende für die Zeugenschaft in dem geplanten Frankfurter Verfahren zu gewinnen. So kam es nach viereinhalbjährigen Ermittlungen und nach Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung im Dezember 1963 zu jenem einzigartigen Prozess, der 22 Monate dauerte und in dem zunächst 24 (zuletzt 20) Personen angeklagt und nicht weniger als 356 Zeugen gehört wurden, davon 211 Überlebende des Konzentrationslagers Auschwitz.²⁷ Der Frankfurter Auschwitz-Prozess war das größte deutsche Nachkriegsverfahren, zugleich der bedeutendste Versuch zur Bewältigung der NS-Vergangenheit.

Vor allem durch den Auschwitz-Prozess wurde – mehr noch als durch die Nürnberger Prozesse, den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess von 1958 sowie den Eichmann-Prozess 1961 in Jerusalem – das Bild des NS-Regimes ins allgemeine Bewusstsein gehoben. Auschwitz wurde zum Begriff für den SS-Staat, in Auschwitz kulminierte das totale Unrechtssystem, die in Auschwitz betriebene Vernichtung der Juden Europas, der Sinti und Roma und anderer Diskriminierter repräsentiert das einzigartige Verbrechen des NS-Terrors. Seit dem Auschwitz-Prozess kann jeder Zeitgenosse in aller Welt wissen, als was der Nationalsozialismus in die Geschichte eingegangen ist.

Der zweite große Gewinn, der Fritz Bauers Prozesskonzept zu verdanken ist, resultiert aus den vier wissenschaftlichen



Polizisten führen nach der Vormittagsverhandlung am zweiten Prozesstag am 30.12.1963 die inhaftierten Angeklagten zu bereit stehenden Fahrzeugen. Vorne links der Angeklagte Oswald Kaduk. dpa-Bildarchiv

Prozessgutachten. Wie bereits im Remer-Prozess hat Bauer namhafte Sachkenner veranlasst, die Ergebnisse der bisherigen Zeitgeschichtsschreibung vorzutragen und so für alle Prozessbeteiligten den großen Zusammenhang des SS-Staates darzustellen – mit Auschwitz als zentralem Ort.²⁸

Einen ähnlichen Effekt erzielte die Frankfurter Staatsanwaltschaft durch die Augenzeugen. Wie gesagt haben nicht weniger als 211 überlebende Auschwitz-Häftlinge sich in dem Gerichtsverfahren vernehmen lassen beziehungsweise ihre Aussagen dokumentiert und auf diese Weise, alles in allem genommen, ein Mosaikbild des Lebens und Leidens im Konzentrationslager Auschwitz geschaffen, wie es von keiner sonstigen Quellenforschung hergestellt werden könnte. Was Auschwitz war, wie der Alltag für mindestens 1,2 bis 1,5 Millionen verfolgter

und gequälter KZ-Häftlinge ausgesehen hat, welche Methoden, Strafen, Zwänge, Demütigungen, Bösarbeiten die SS und ihre Helfer benützten, auf welcher bestialischen und schließlich geradezu industrielle Weise die zur Vernichtung bestimmten Menschen zunächst entwürdigt und dann ermordet wurden, lässt sich allein in den Akten des Auschwitz-Prozesses nachlesen.

Gleiches gilt für die publizistische Auswertung des Prozesses. Die westdeutsche und internationale Presse berichtete so ausführlich wie nie zuvor über einen NS-Prozess und stellte das Verhalten der Täter in den Mittelpunkt; in der Paulskirche wurde zudem auf Veranlassung Fritz Bauers eine Ausstellung über das Konzentrationslager Auschwitz gezeigt; zahlreiche Schulklassen besuchten Ausstellung und Prozess.

Auschwitz auf der Bühne

Aber Fritz Bauer wollte noch mehr. Als juristischer Berater des Suhrkamp-Verlags hatte er die Entstehung von Peter Weiss' Bühnenstück *Die Ermittlung* aufmerksam verfolgt, ohne sich davon beirren zu lassen, dass bereits vor der Uraufführung öffentlich Zweifel erhoben wurden, ob Auschwitz überhaupt auf dem Theater darstellbar sei. Im Oktober 1965 wurde das Stück, das sich mit den Ermittlungen über die Geschehnisse in Auschwitz beschäftigt, an fünfzehn Bühnen in Ost- und Westdeutschland und in London uraufgeführt.²⁹ Zahlreiche Theater spielten *Die Ermittlung* in den folgenden Monaten nach, und erst jüngst – vierzig Jahre danach – fand wiederum eine viel beachtete Aufführung in Köln statt.

Peter Weiss' »Oratorium« wurde als eine »einschneidende Zäsur« in der Geschichte der Nachkriegsliteratur bezeichnet; mehrere Monate wurde Auschwitz zu einem gesamtgesellschaftlich diskutierten Thema.³⁰ Allein 1965 erschienen circa 1.200 bis 1.500 Beiträge dazu in Zeitungen der Bundesrepublik und der DDR.³¹ In der DDR warnte der Schriftsteller Stephan Hermlin entgegen der gängigen Linie der SED davor, *Die Ermittlung* als ein Stück zur Diskreditierung des westdeutschen Staates zu instrumentalisieren: »Weil das Stück sich immer wieder an das Herz jedes einzelnen Deutschen richtet, weil Auschwitz eine gesamtdeutsche Angelegenheit im äußersten Sinne ist.«³²

Das war gewiss auch Fritz Bauers Auffassung. Im Anschluss an die berühmte Inszenierung von Peter Palitzsch im Württembergischen Staatstheater in Stuttgart nahm er an einer Podiumsdiskussion teil und äußerte sich höchst erfreut über das Interesse der Öffentlichkeit »in Sachen Auschwitz«: »Wir Juristen in Frankfurt haben erschreckt gerufen [...] nach dem Dichter, der das ausspricht, was der Prozeß auszusprechen nicht im Stande

ist.«³³ Peter Weiss habe eine konzentrierte und wertvolle Wiedergabe des Prozesses gegeben, doch der Auschwitz-Prozess sei weniger als Auschwitz; die Juristen hätten Auschwitz juristisch verfremdet. Und folglich habe es in der Ermittlung nicht gelingen können, »das Herz des Problems zu erfassen«. Dieser Einwand enthielt deutliche Kritik am herrschenden Strafrecht – »Der Auschwitz-Richter züchtigt, der Auschwitz-Dichter sollte erziehen.«³⁴ – und dem rückwärts gewandten Zwang der Richter, nur Taten, doch leider nicht ihre Ursachen zu sehen. Bauer meinte, ein Drama über Auschwitz müsse über die Erkenntnis handeln, dass es eine Pflicht des Menschen gibt, Nein zu sagen, wenn Böses geschieht. Er rief nach dem dichterischen Engagement, um »Auschwitz jetzt und in Zukunft zu verhüten.«³⁵

Mit der gleichen Intention hatte sich der Literaturkritiker Marcel Reich-Ranicki bereits ein halbes Jahr nach Prozessbeginn an die Öffentlichkeit, speziell an seine schreibenden und dichtenden Kollegen, gewandt. »In einer deutschen Angelegenheit« schrieb er am 22. Mai 1964 in der Wochenzeitung *Die Zeit*: »Ich bitte also dringend, mich nicht misszuverstehen: Ich denke nicht daran, die deutschen Schriftsteller zum Besuch des Frankfurter [Auschwitz-]Prozesses zu ermahnen.« Freilich, neugierig, »sehr neugierig«, sei er schon, fügte der Literaturkritiker hinzu, was Hans Erich Nossack oder Wolfgang Koeppen oder Gerd Gaiser oder Uwe Johnson dazu sagen würden. »Jedenfalls ist, was da in Frankfurt abgehandelt wird, unser aller Sache.« Er empfehle deshalb der Aufmerksamkeit aller Leser, wahrzunehmen, was Horst Krüger unter dem Titel »Im Labyrinth der Schuld« in der Zeitschrift *Der Monat* geschrieben habe.³⁶

Zehn Jahre später, 1976, offenbarte Horst Krüger im Nachwort seiner Autobiographie (erstmalig 1966 unter dem Titel *Das zerbrochene Haus*. Eine Jugend in Deutschland erschienen), dass er damals aus »einer langen, zum Schluss nur noch bedrückenden Zeit des Schweigens« nach Frankfurt gekommen war, wo ihm

Fritz Bauer zum Freund wurde und ihn dazu brachte, den Auschwitz-Prozess zu besuchen. Vier Wochen saß Krüger als stummer Zeuge im Gerichtssaal, und dabei »schob sich langsam der eigene Erinnerungstoff hoch. [...] Es ging also, rückblickend, um einen Selbstprüfungsprozess, auch gegen mich.«³⁷ Die Tortur des Erlebens empfindet er quälend. Ob Bewusstmachen, Aussprechen wirklich die Erlösung ist, fragte sich Krüger voller Zweifel angesichts des wiederum Wirklichkeit werdenden Leids der Zeugen, die im Auschwitz-Prozess ihr ganzes Martyrium noch einmal erlebten.

Gerichtstag halten über uns selbst

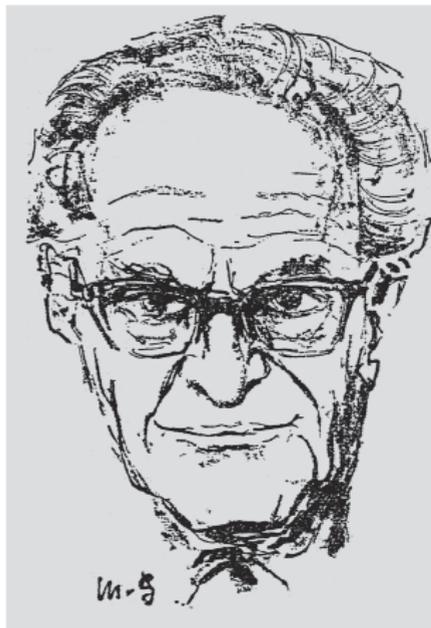
Fritz Bauer hielt diese Selbstprüfung für unumgänglich. Während des Auschwitz-Prozesses schrieb er in einem Vortrag über »Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns« und in Anlehnung an Henrik Ibsen: »Bewältigung unserer Vergangenheit« heißt Gerichtstag halten über uns selbst, Gerichtstag über die gefährlichen Faktoren in unserer Geschichte, nicht zuletzt alles, was hier inhuman war, woraus sich zugleich ein Bekenntnis zu wahrhaft menschlichen Werten in Vergangenheit und Gegenwart ergibt.«³⁸ Doch währenddessen schwiegen die Angeklagten vor dem Frankfurter Schwurgericht beharrlich, sie wollten sich an nichts erinnern, fanden nichts zu bedauern, und also tat ihnen auch nichts leid. Sie wurden nicht müde zu versichern, dass sie immer nur ihre Pflicht getan und im Befehlsnotstand gehandelt hätten. Gesetz sei Gesetz und Befehl sei Befehl. Voller Selbstmitleid bekräftigten sie am Ende des Prozesses ihre Schuldlosigkeit. Der angeklagte Adjutant des Lagerkommandanten, Robert Mulka, berief sich auf die wahrhaft schicksalhaften Umstände, der Sanitätsdienstgrad Josef Klehr, der Tausende mit

Phenolinjektionen ins Herz getötet hatte, behauptete sogar, er habe tiefes Mitleid mit den Opfern gehabt, der Folterknecht Wilhelm Boger hatte eben nur – natürlich »ohne Einschränkung«(!) – die Befehle der Vorgesetzten ausgeführt.

»Wo keine Verantwortung, da ist auch keine Schuld«: Mit diesem Hinweis, immer nur gehorsam ihre Pflicht und Schuldigkeit getan zu haben, erklärten sich die Angeklagten für schuldlos – wie SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann, den Fritz Bauer vier Jahre zuvor ausfindig gemacht und der allen Ernstes geglaubt hatte, sich vor Gericht freisprechen zu können.³⁹ Dass die Kehrseite seines dienstbeflissenen Gehorsams sein ungeheurer, von völkischen Vernichtungszielen bestimmter Ehrgeiz war, mit dem er seine Aufgabe, die Juden nach Auschwitz zu deportieren, erfüllt hatte, kam ihm nicht in den Sinn. Eichmann konnte einfach nicht denken, schrieb die Philosophin und politische Theoretikerin Hannah Arendt (1906–1975) in ihrem Prozessbericht Eichmann in Jerusalem, der eine internationale Kontroverse über Schuld und Verantwortung an der Ermordung von Millionen Menschen auslöste.⁴⁰ Sie hat auch den Frankfurter Prozess – das wissen wir von Daniel Cohn-Bendit, der sie als Schüler vor dem Gerichtsgebäude traf (seine Eltern waren mit Hannah Arendt bekannt) – im Jahr 1963 besucht.⁴¹

Ohne über die Verhältnisse der Adenauer-Ära zu sprechen – und es wäre ziemlich unkorrekt, dies nicht zu tun, stellte Arendt fest –, lasse sich der Mehrheit des deutschen Volkes »mangelnde Begeisterung für Gerichtsverfahren gegen Naziverbrecher« nicht vorwerfen. Schließlich sei es ein offenes Geheimnis, dass die deutschen Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen mit Nazis durchsetzt seien.⁴² Diese Tatsache erkläre, »warum es eine »Mauer des Schweigens« gebe, warum die Angeklagten [in Frankfurt wie in anderen NS-Prozessen] hartnäckig, wenn auch nicht in sich stimmig logen.« »Der entscheidende Punkt ist der«, schrieb sie,

»dass die Angeklagten [...] eine bemerkenswerte Tendenz zur Anpassung an ihre jeweilige Umgebung an den Tag legten, d. h. die Eigenschaft, sich sozusagen im Nu ›gleichzuschalten.«⁴³ Im Verhalten der Angeklagten vor dem Frankfurter Schwurgericht spiegele sich die öffentliche Meinung außerhalb des Gerichtssaals. Stellvertretend hierfür zitierte Arendt den brutalen Block- und Rapportführer im Stammlager Auschwitz, Oswald Kaduk, der vor Gericht gesagt hatte: »Die meisten gehen noch frei herum, wie der Globke. Das tut einem weh.«⁴⁴ Fritz Bauer fasste Arendts Beobachtung nach dem Prozess in die Worte: »Die Angeklagten haben in den Spiegel des deutschen Volkes geschaut und gelernt, daß ›man‹ nichts wußte, daß niemand etwas ahnte.«⁴⁵



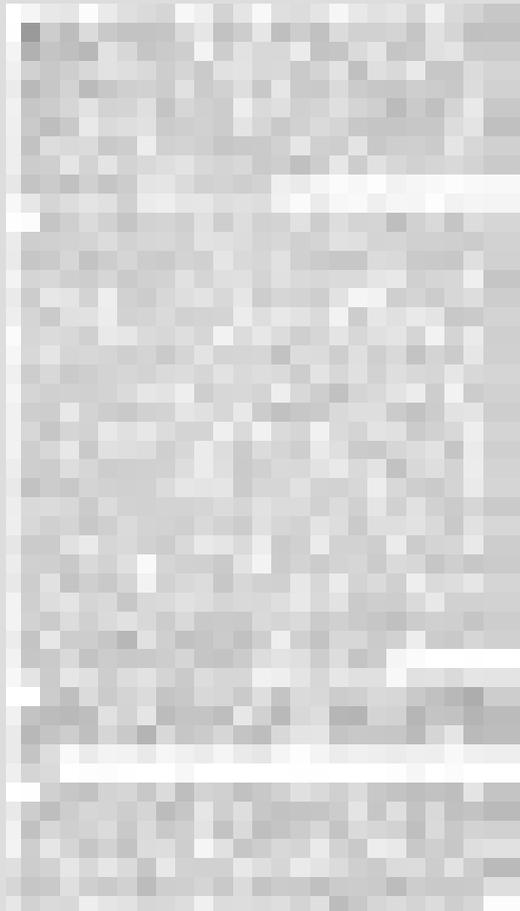
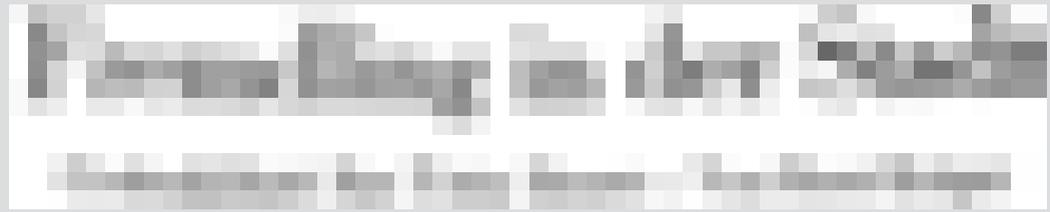
Zeichnung aus dem Artikel der FAZ vom 13. Juli 1963 „Frankfurter Gesichter“

War es nur Beihilfe zum Mord?

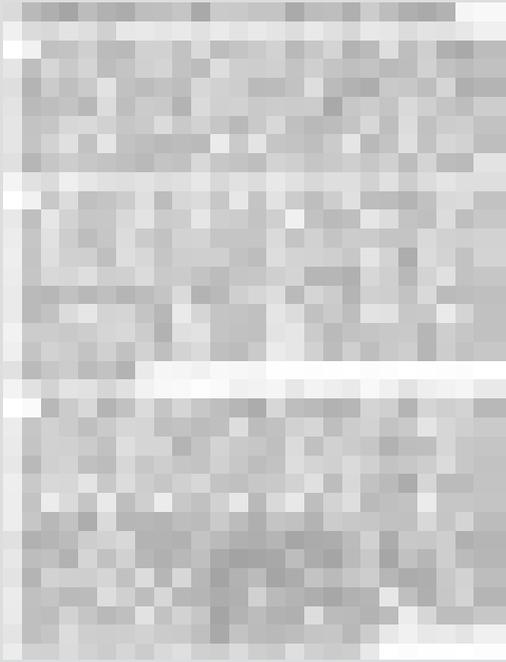
Der Beobachtung dieser trüben Exkulpationsstimmung in der deutschen Bevölkerung, die den Tätern entgegenkam, entsprach das bereits mehrfach festgestellte Bewusstsein des Staatsapparats, der in die rechtsstaatliche Demokratie der Bundesrepublik übergegangen war und nun seine aktive Rolle im NS-System ideologisch weitgehend zum Verschwinden brachte. Die Rechtsprechung unterstützte diese Stimmung in der Bevölkerung. So stellten die Richter im Auschwitz-Prozess fest, dass sich die Angeklagten zwar eindeutig der Unrechtmäßigkeit der so genannten »Endlösung der Judenfrage« bewusst gewesen seien. Trotzdem wurden nur sechs Angeklagte wegen Mordes oder gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangen Zuchthausstrafen verurteilt. Der Angeklagte Hans Stark, der als Jugendlicher in Auschwitz Dienst getan hatte, wurde mit der Höchststrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes mit zehn Jahren Zuchthaus bestraft; den restlichen zehn Angeklagten wurde jedoch (bei drei

Freisprüchen) lediglich gemeinschaftliche Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord vorgeworfen und folglich ihre Zuchthausstrafen auf dreieinhalb bis vierzehn Jahre beschränkt.⁴⁶

Das Gericht nahm in der Mehrheit der Fälle nicht Täterschaft, sondern lediglich Beihilfe an. Es entsprach damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Den Schluss, dass die generelle Bejahung eines Rechtsbewusstseins umgekehrt auch die Bejahung eines entsprechenden Unrechtsbewusstseins nach sich ziehen müsste, zogen die Richter nicht. Fritz Bauer betrachtete dies unter dem Titel Im Namen des Volkes als eine »beliebte Annahme«, hinter der »die nachträgliche Wunschvorstellung« stehe, »im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben, es seien nur Hitler und ein paar seiner Allernächsten gewesen, während alle übrigen lediglich vergewaltigte, terrorisierte Mitläufer oder depersonalisierte und dehumanisierte



Horst Krüger:
„Fremdling in der Stadt
Gedenkblatt für Fritz Bauer“,
Die Zeit vom 12.7.1968



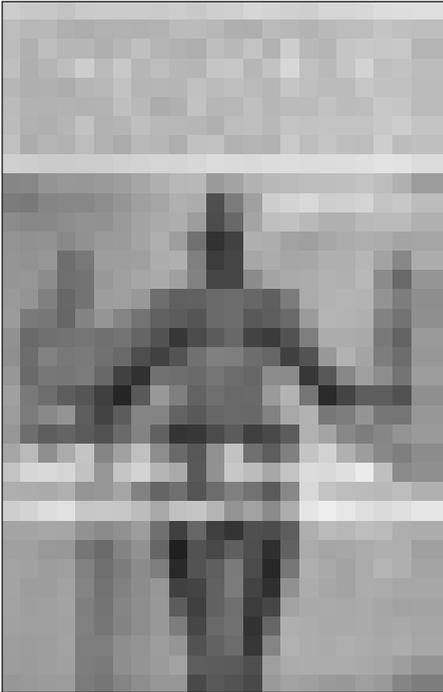
Existenzen waren, die veranlasst wurden, Dinge zu tun, die ihnen völlig wesensfremd gewesen sind.«⁴⁷

Diese beliebte Illusion verbarg sich nach Meinung Bauers auch hinter der Auffassung, die Angeklagten in den NS-Prozessen bedürften keiner »sozialisierenden« Behandlung. Er gab die häufig fehlende Distanz gegenüber den Angeklagten zu Bedenken, die sich darin zeige, dass der eine oder andere gegenüber den nazistischen Tätern eine Verwandtschaft oder Betroffenheit fühle, »als wäre der eine oder andere Angeklagte ein Stück von ihm«.⁴⁸ Tatsache sei hingegen, dass wir nichts über die Angeklagten wissen, weder ob sie wirklich gute Familienväter oder -mütter, Ehemänner oder -frauen sind, noch über ihren Intelligenzquotienten oder ob sie Psychopathen, Neurotiker oder Sadisten sind. Im Prozess, so Bauer, »haben sie [...] gewiß keine demokratischen Tugenden entfaltet. [...] Sie und die Leute in der Öffentlichkeit, die für ihre Amnestierung eintreten, dürften auch

Anhänger der Todesstrafe sein; für Gruppen- und Völkermord, der in den antinazistischen Prozessen zur Behandlung steht, hat freilich noch niemand in der Bundesrepublik die Todesstrafe gefordert.«⁴⁹

Fritz Bauer hat vorhergesehen, dass sich die von ihm erhoffte allgemeine Neubewertung so schnell nicht durchsetzen würde. In einer Gesprächsrunde mit Studenten in Frankfurt sagte er 1964, weder er noch die Staatsanwälte hätten auch nur im Entferntesten damit gerechnet, dass die Auschwitz-Prozesse, in denen die grenzenlose Not von Millionen zur Sprache kam, sich gegen diese und die wenigen Überlebenden auswirken könnten. Er habe damit gerechnet, dass die Prozesse schockieren und Aversionen auslösen werden, weil sie uns Alternativen vor Augen führen, die nicht ganz einfach sind.⁵⁰

Die Enttäuschung, die er zum Ausdruck brachte, schmälert jedoch nicht den Wert des Auschwitz-Urteils und schon gar nicht die historisch-politische Bedeutung



Buchumschlag „Auf der Suche nach dem Recht“, Archiv Fritz Bauer Institut

des Prozesses. Der Auschwitz-Prozess hat der deutschen Bevölkerung den Ablauf des Völkermords an den europäischen Juden in allen schrecklichen Details vor Augen geführt – niemand kann dies mehr leugnen, nicht einmal die Angeklagten haben Zweifel daran geäußert.

Die überlebenden Auschwitz-Häftlinge nahmen die größte Last in dem Prozess auf sich, indem sie »die Zeit des großen Sterbens« in Auschwitz (Fritz Bauer) noch einmal erleidend, vor einem deutschen Gericht die historische Wahrheit bezeugten. Darauf baute Fritz Bauers Hoffnung: dass die Aussagen der Überlebenden eine Katharsis und in der breiten Bevölkerung Mitgefühl und Respekt vor den Gequälten und Ermordeten auslöse! In einer Diskussion mit Frankfurter Studenten (1964) zeigte er die Grenze auf, an der diese Hoffnung enttäuscht worden war. Zu den Träumen, »als wir den Pro-

zess konzipiert haben«, sagte er, »gehörte eigentlich die Vorstellung, daß früher oder später einer von den Angeklagten auftreten würde und sagen würde: Herr Zeuge, Frau Zeuge, was damals geschehen ist, war furchtbar, es tut mir leid. [...] Die Welt würde aufatmen und die gesamte Welt und die Hinterbliebenen derer, die in Auschwitz gefallen sind, und die Luft würde gereinigt werden, wenn endlich einmal ein menschliches Wort fiel. Es ist nicht gefallen und es wird auch nicht fallen.«⁵¹

Die Bedrohungen und Schmähungen, die Bauer seit dem Beginn des Prozesses erlebt hatte, werden Zweifel in ihm verstärkt haben, ob aus Gedanken auch das Gedenken entstehen werde. »[E]r war der Generalstaatsanwalt, der die Mörder von Auschwitz anklagte«, schrieb die Rechtswissenschaftlerin Ilse Staff in ihrem Nachruf in der Zeitschrift Tribüne.⁵² Deshalb begleiteten ihn bis zu seinem Tode anonyme Anrufe und Briefe. Zurückgekehrt in ein Land, das für seine Vision von einer demokratischen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung noch nicht reif war, hat Fritz Bauer Anstoß erregt. Horst Krüger schrieb in seinem Gedenkblatt in der Wochenzeitschrift Die Zeit am 12. Juli 1968: »Fritz Bauer hatte seit seiner Rückkehr aus der skandinavischen Emigration nur für unsere Demokratie, für etwas mehr Freiheit unserer Gesellschaft gelebt. Gestorben war er allein, in seiner Wohnung. Manche werden aufatmen bei dieser Nachricht, aber einige haben ihn geliebt. Er war ein Emigrant zu Hause, ein Fremdling in der Stadt.«

Anmerkungen

- 1 Fritz Bauer, Unbetitelter Artikel in: Deutsche Post (1962), S. 657f., zitiert nach Matthias Meusch, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen. Wiesbaden 2001, S. 23f.
- 2 Vgl. Fritz Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht. Zürich, New York 1945.
- 3 Ebd., S. 205.
- 4 Ebd., S. 211.
- 5 Vgl. Ilse Staff, Fritz Bauer (1903-1968) »Im Kampf um des Menschen Rechte«, in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition. Baden-Baden 1988, S. 440–450, hier S. 447.
- 6 Fritz Bauer, Warum Gefängnisse?, in: Geist und Tat. Monatsschrift für Recht, Freiheit und Kultur, Jg. 4 (1949) H. 6, S. 489–492.
- 7 Ders., Im Kampf um des Menschen Rechte (1955), in: ders., Humanität, S. 37–49, hier: S. 40.
- 8 Ders., Die Schuld im Strafrecht (1962), ebd., S. 249–278, hier S. 260.
- 9 Ders., Justiz als Symptom, in: Hans Werner Richter (Hg.), Bestandsaufnahme. Eine deutsche Bilanz 1962. München, Wien, Basel 1962, S. 221–232, hier S. 231f.
- 10 Vgl. Gosewinkel, Politische Ahndung, S. 67.
- 11 Bauer, Justiz als Symptom, in: Richter (Hg.) Bestandsaufnahme, S. 227.
- 12 Vgl. Greve, NS-Gewaltverbrechen, S. 136.
- 13 Vgl. ebd.
- 14 Vgl. ebd.
- 15 Fritz Bauer, Das »gesetzliche Unrecht« des Nationalsozialismus und die deutsche Straf-Rechtspflege, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch. Göttingen 1968, S. 302–307, hier S. 305.
- 16 Vgl. Fritz Bauer, Im Namen des Volkes, in: ders., Humanität, S. 77–90, hier S. 83.
- 17 Gespräche mit Fritz Bauer – aufgezeichnet von Gerhard Zwerenz, in: Streit-Zeit-Schrift, Jg. 2 (1968) H. 6, S. 89–93, hier S. 92.
- 18 Bauer, Justiz als Symptom, in: Richter (Hg.), Bestandsaufnahme, S. 228.
- 19 Vgl. Bauers Plädoyer im Remer-Prozess: Eine Grenze hat Tyrannenmacht, in: ders., Die Humanität der Rechtsordnung, S. 169–180, hier S. 194ff.
- 20 Vgl. Bauer, Im Namen des Volkes, in: ders., Humanität, S. 78ff.; Bauer: Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes (1962), ebd. S. 207–214.
- 21 Hermann Weinkauff, Die Militäropposition gegen Hitler und das Widerstandsrecht, in: 20. Juli 1944. Bearbeitet v. Hans Royce, neu bearbeitet und ergänzt v. Erich Zimmermann und Hans-Adolf Jacobsen. Bonn 1969, S. 265.
- 22 Vgl. Meusch, Diktatur, S. 85ff.; Fritz Bauer, Widerstand gegen die Staatsgewalt. Dokumente der Jahrtausende. Frankfurt am Main 1965.
- 23 Zur Vorgeschichte des Auschwitz-Prozesses vgl. Werner Renz, Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Völkermord als Strafsache, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 15. Jg. (2000), H. 2, S. 11–48, hier S. 12f.
- 24 Vgl. ebd., S. 14. Thomas Gnielka, Korrespondent der Frankfurter Rundschau, schickte im Januar 1959 Dokumente über Erschießungen in Auschwitz an Fritz Bauer.
- 25 Vgl. ebd., S. 15.
- 26 Vgl. Sibylle Steinbacher, »Protokoll vor der Schwarzen Wand«. Die Ortsbesichtigung des Frankfurter Schwurgerichts in Auschwitz, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), »Gerichtstag halten über uns selbst ...« Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmlud Wojak. Frankfurt am Main, New York 2001, S. 61–89, hier S. 72; Werner Renz, Auschwitz als Augenscheinobjekt, in: Mittelweg 36, Jg. 10 (2001), H. 1, S. 63–72.
- 27 Vgl. Renz, Auschwitz-Prozeß, S. 39.
- 28 Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (Hg.), Anatomie des SS-Staates. Bd. I und Bd. II, Olten und Freiburg im Breisgau 1965.
- 29 Vgl. Christoph Weiß, »... eine gesamtdeutsche Angelegenheit im äußersten Sinne ...« Zur Diskussion um Peter Weiss' Ermittlung im Jahre 1965, in: Stephan Braese u. a. (Hg.), Deutsche Nachkriegsliteratur und der Holocaust (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 6). Frankfurt am Main 1998, S. 53–70, hier S. 58.
- 30 Zitat Jochen Vogt nach ebd., S. 69. Vgl. Jochen Vogt. Peter Weiss. Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Reinbek bei Hamburg 1987, S. 98.
- 31 Vgl. ebd., S. 59.

- 32 Ebd., S. 63f.
- 33 Auschwitz auf dem Theater? Ein Podiumsgespräch im Württembergischen Staatstheater Stuttgart am 24. Oktober 1965 aus Anlass der Erstaufführung der »Ermittlung«, in: Braese u. a. (Hg.), Nachkriegsliteratur, S. 71–97, hier S. 75.
- 34 Ebd.
- 35 Ebd., S. 75f.
- 36 Vgl. Marcel Reich-Ranicki, In einer deutschen Angelegenheit, in: ders., Wer schreibt, provoziert – Kommentare und Pamphlete. Frankfurt am Main 1993, S. 109–112. Dazu Stephan Braese, »In einer deutschen Angelegenheit« – Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß in der westdeutschen Nachkriegsliteratur, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), »Gerichtstag halten über uns selbst ...«, S. 217–244.
- 37 Horst Krüger, Das Zerbrochene Haus. Eine Jugend in Deutschland. 6. Aufl., München 1999, S. 182.
- 38 Fritz Bauer, Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns. Frankfurt am Main 1965, S. 66f. (Hervorhebung von Fritz Bauer) Das Kultusministerium Rheinland-Pfalz lehnte damals den Vorschlag des Landesjugendrings ab, Fritz Bauers Vortrag als Broschüre in höheren Schulen als Unterrichtsmaterial zur Verfügung zu stellen. Als es daraufhin zu einer Großen Anfrage der SPD kam, warf ihm die FDP in der Landtagsdebatte ein mangelndes Verhältnis zur Geschichte vor, ein CDU-Abgeordneter erklärte, das »Dritte Reich« sei »wie ein dunkler Schatten auf Deutschland gefallen«. Vgl. Staff, Fritz Bauer, S. 442.
- 39 Adolf Eichmann, »Götzen«. Aufzeichnungen im Gefängnis in Israel. Datiert 6.9.1961 (Abschrift), S. 477. Dazu Irmtrud Wojak, Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay. Frankfurt am Main, New York 2001.
- 40 Vgl. Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964, S. 70.
- 41 Vgl. Daniel Cohn-Bendit, Sie war keine »engagierte« Philosophin... (Vortrag auf der Hannah Arendt Tagung 1994 in Bremen), <http://www.nakyama.org/polylogos/philosophers/arendt-phil.html>, Abfrage vom 4.2.2003.
- 42 Vgl. ebd., S. 111.
- 43 Ebd., S. 108.
- 44 Ebd., S. 113.
- 45 Fritz Bauer, Antinazistische Prozesse und politisches Bewußtsein, in: Hermann Huss, Andreas Schröder (Hg.), Antisemitismus. Zur Pathologie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt am Main 1965, S. 168–193, hier S. 171.
- 46 Im Fall Stark wurde auf § 106 Jugendgerichtsgesetz verwiesen. Vgl. zum Urteil Renz, Auschwitz-Prozeß, S. 45.
- 47 Fritz Bauer, Im Namen des Volkes, S. 83.
- 48 Fritz Bauer, Antinazistische Prozesse und politisches Bewusstsein. Dienen NS-Prozesse der politischen Aufklärung?, in: Hermann Huss, Andreas Schröder (Hg.), Antisemitismus – Zur Pathologie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt am Main 1965, S. 168–188, hier S. 174f.
- 49 Ebd., S. 174.
- 50 Heute Abend Keller Klub, Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main 8.12.1964.
- 51 Ebd.
- 52 Ilse Staff, In memoriam Fritz Bauer, in: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums, 7. Jg. (1968), H. 27, S. 2.857–2.859, hier S. 2.858.

Blickpunkt Hessen

In dieser Reihe werden gesellschaftspolitische Themen als Kurzinformationen aufgegriffen. Zur Themenpalette gehören Portraits bedeutender hessischer Persönlichkeiten, hessische Geschichte sowie die Entwicklung von Politik und Kultur. Hrsg.: Angelika Römig.

Bisher erschienen:

Blickpunkt Hessen 1:

Erwin Stein – Mitgestalter des neuen Bundeslandes Hessen

Blickpunkt Hessen 2:

Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945

Blickpunkt Hessen 3:

Carl Ulrich – Vom sozialdemokratischen Parteiführer zum hessischen Staatspräsidenten

Blickpunkt Hessen 4:

Die Gründung des Landes Hessen 1945

Blickpunkt Hessen 5:

Eugen Kogon – Ein Leben für Humanismus, Freiheit und Demokratie

Blickpunkt Hessen 6:

Hessische Grenz Museen: Point Alpha und Schiffersgrund

Blickpunkt Hessen 7:

Hessische Partnerregionen: Emilia-Romagna, Aquitaine, Wielkopolska, Wisconsin, Jaroslaw

Blickpunkt Hessen 8:

Oskar Schindler – Vater Courage

Blickpunkt Hessen 9:

Lokaljournalismus zwischen Weimarer Republik und NS-Zeit am Beispiel der Bensheimer Presse

Blickpunkt Hessen 10:

1908: Studentinnen in hessischen Hörsälen

Blickpunkt Hessen 11:

Die Spielregeln der Demokratie in den hessischen Gemeinden – 200 Jahre Magistratsverfassung